

Lösungshinweise Fall 7

1. Tatkomplex: Brand und Schadensmeldung

I. Strafbarkeit der A gemäß § 263 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2, 5 StGB durch Schadensmeldung bei der Versicherung

Zum Aufbau: bei der (besonders schweren Brandstiftung nach §§ 306 a Abs. 1, 306 b Abs. 2 Nr. 2 handelt es sich um eine gegenüber § 263 deutlich schwerere Straftat. Dennoch empfiehlt es sich, den Versicherungsbetrug vorab zu prüfen, um anschließend die komplizierte Prüfung der „Absicht, eine andere Straftat zu ermöglichen“ i.S.d. § 306b Abs. 2 Nr. 2 StGB nicht auch noch mit einer Inzidentprüfung des § 263 StGB zu überfrachten.

1. Objektiver Tatbestand

a) Täuschung über die Brandentstehung (+), Irrtum (+), Vermögensverfügung durch Auszahlung (+)

b) Vermögensschaden? Auszahlung der Versicherungssumme evtl. dadurch kompensiert, dass dadurch ein tatsächlich bestehender einredefreier Anspruch der Versicherungsnehmerin A gegen die Versicherung erloschen ist. Aber: Versicherung war nicht zur Auszahlung verpflichtet, da A den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hatte (§ 81 Abs. 1 VVG). Daher existierte kein Anspruch auf Auszahlung der Versicherungssumme, dessen Erlöschen hätte kompensierend wirken können. Die Brandversicherung hat einen Schaden erlitten.

2. Subjektiver Tatbestand (+), A wusste, dass er keinen Anspruch auf Auszahlung hatte, also dass die von ihm erstrebte Bereicherung rechtswidrig war.

3. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

4. § 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 Var. 1, Nr. 5 (+)

5. Ergebnis: A hat sich wegen Betrug in einem besonders schweren Fall gemäß § 263 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2, 5 StGB strafbar gemacht.

II. Strafbarkeit von B und C gemäß §§ 265, 25 II StGB wegen Anzündens des Hauses (+)

Da die Vorschrift den Schutz von Sachversicherungen bezweckt, ist die Einwilligung der Eigentümerin A unbeachtlich. B und C werden aus der ausgezahlten Versicherungssumme entlohnt, so dass beide auch in der erforderlichen Absicht handeln, der A Leistungen aus der Versicherung zu verschaffen.

III. Strafbarkeit von B und C gemäß §§ 306 Abs. 1 Nr. 1, 25 Abs. 2 StGB wegen des Anzündens des Hauses

1. Objektiver Tatbestand

a) Tatobjekt: Gebäude = Bauwerk, das dazu bestimmt ist, dem Schutz von Menschen, Sachen oder Tieren zu dienen. Das Haus der A diente der Unterkunft von Menschen und ist damit ein für B und C fremdes Gebäude.

b) Tathandlung: ein Gebäude ist in Brand gesetzt, wenn ein für dessen bestimmungsgemäßen Gebrauch wesentlicher Bestandteil brennt (z.B. Wände, Tapeten, Teppichböden; nicht bloßes Inventar [Schränke, Teppiche, Gardinen – BGHSt 18, 363; BGH NStZ 2007, 270]). Es kommt darauf an, ob bei Entfernung der Sache das Gebäude selbst beeinträchtigt würde (BGH StV 1990, 548; 2002, 145). Dieser Bestandteil muss selbstständig – d.h. auch nach Entfernen des Zündstoffes – brennen. Das Feuer griff rasch von der Ladenzeile auf das Treppenhaus über und erfasste schließlich das gesamte Haus.

c) Mittäterschaftliches Zusammenwirken (+): C legt den Brandstoff, B installiert den Zünder.

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz (+)

3. Rechtswidrigkeit

Vorliegend lag eine Einwilligung der A vor. Fraglich ist allerdings, ob es sich bei § 306 StGB um eine einwilligungsfähige Straftat handelt:

- 1. Ansicht: Dafür spricht die Struktur als spezielles Sachbeschädigungsdelikt (h.M.: BGH NJW 2003, 1824; Fischer StGB, 65. Auflage 2018, § 306 Rn. 20 f.; Lackner/Kühl/Heger StGB, 29. Auflage 2018, § 306 Rn. 1).
- 2. Ansicht: Dagegen wird dessen Einordnung unter die gemeingefährlichen Straftaten geltend gemacht (Duttge Jura 2006, 15, 18).
- Zwar mag es bei § 306 auch um Aspekte der Gemeingefahr gehen. Der Umstand, dass ein In-Brand-Setzen durch den Eigentümer selbst tatbestandlos bliebe, unterstreicht aber, dass der Gesetzgeber diese Aspekte unterordnet. Insofern kann auch der Einwilligung die Wirksamkeit nicht verweigert werden. Unerheblich wäre es ferner, wenn man davon ausginge, dass sich die Einwilligung nur auf die Zerstörung des Feinkostgeschäfts durch Ausbrennen bezieht und nicht auf das Abbrennen des Hauses als solches; da sich B und C genau an die Vorgaben der Berechtigten A halten, lässt deren Einwilligung in die Handlung jedenfalls das Handlungsunrecht entfallen.

4. Ergebnis: B und C haben sich nicht wegen Brandstiftung gemäß § 306 Abs. 1 Nr. 1, 25 II StGB strafbar gemacht.

IV. Strafbarkeit von B und C gemäß §§ 306a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 25 Abs. 2 StGB durch Anzünden des Hauses

1. Objektiver Tatbestand

a) Zur Wohnung dienendes Gebäude (+), gemischt genutztes Gebäude ist mitsamt dem Wohnteil betroffen. Eine Entwidmung lag nicht vor, diese müsste durch alle Bewohner zum Ausdruck gebracht worden sein.

b) gemeinschaftliches In-Brand-Setzen (+)

c) Teleologische Reduktion des § 306a Abs. 1 Nr. 1 bei Vergewisserung, dass sich niemand im Haus aufhält?

- Rechtsprechung: Restriktion allenfalls bei kleineren Räumlichkeiten, bei denen auf einen Blick überschaubar ist, dass sich Menschen darin nicht aufhalten. Der zu verlangende Grad absoluter Sicherheit, mit der eine Individualgefährdung ausgeschlossen sein muss, kann allenfalls bei solchen Objekten gegeben sein; demnach vorliegend (-)
- Teilweise vertretene Literaturansicht: Einschränkung des BGH wirkt etwas beliebig. Auch mehrräumige Gebäude können mit gründlichen Rundgängen genauso sicher

überblickt werden; der hohe Strafraumen des § 306a spreche für eine Restriktion in diesen Fällen; danach vorliegend (+)

- In dogmatischer Konsequenz muss zumindest eine erhebliche Restriktion abgelehnt werden, denn die Einschränkungsversuche deuten das abstrakte Gefährdungsdelikt in ein konkretes Gefährdungsdelikt um.

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz (+); hinsichtlich des möglichen Eintritts einer konkreten Gesundheitsgefahr i.S.d. § 306a Abs. 2 fehlt es B und C jedenfalls am Vorsatz.

3. Rechtswidrigkeit (+), bei § 306a Abs. 1 als gemeingefährlichem Delikt ist eine Rechtfertigung durch den Eigentümer ausgeschlossen.

4. Schuld (+)

5. Ergebnis: B und C haben sich wegen Brandstiftung gemäß §§ 306a Abs. 1 Nr. 1, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht.

V. Strafbarkeit von B und C gemäß §§ 306b Abs. 2 Nr. 2, 25 Abs. 2 StGB

1. Tatbestandsmäßigkeit

a) Brandstiftung nach § 306a (+)

b) Absicht, eine andere Straftat zu ermöglichen

B und C haben das Haus in Brand gesetzt, um A Leistungen aus der Brandversicherung zu verschaffen, und daher § 265 verwirklicht (s.o.). Nach einhelliger Auffassung soll für die Absicht, eine „andere“ Straftat zu ermöglichen, eine solche Tat nicht genügen, die – wie § 265 – mit der Brandstiftungshandlung zusammenfällt (BGHSt 51, 236).

Da die andere Straftat nicht eine solche des Täters selbst sein muss, könnte es sich bei dem zeitlich nachgelagerten Versicherungsbetrug der A gemäß § 263 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 Nr. 2 Var. 1, Nr. 5 um eine andere Straftat i.S.d. § 306b Abs. 2 Nr. 2 handeln.

- Nach der Rechtsprechung ist der Betrug gegenüber der Versicherung als andere Straftat in § 306b Abs. 2 Nr. 2 einzubeziehen (vgl. BGHSt 45, 211 ff.). Die deutlich erhöhte Strafdrohung rechtfertigt sich durch den besonderen Intentionsunwert, der in der Bereitschaft liege, das Unrecht des Brandstiftungsdelikts mit weiterem Unrecht, nämlich der anschließenden Begehung einer anderen Straftat zu verknüpfen (BGHSt 51, 326, 239 ff.; zustimmend MüKo-StGB/Radtke, 2.Auflage 2014, § 306b Rn. 20).
- Nach einer verbreiteten Ansicht in der Literatur handelt es sich bei einem anschließenden Versicherungsbetrug nicht um eine „andere Straftat“ i.S.d. § 306b Abs. 2 Nr. 2 (Rengier Strafrecht BT II, 19. Auflage 2018, § 40 Rn. 47 ff.; Schönke/Schröder/Heine/Bosch StGB, 29. Auflage 2014, § 306b Rn. 13). Der Tatbestand ist aufgrund der enormen Strafdrohung teleologisch dahingehend zu reduzieren, dass nur solche Fälle erfasst sein sollen, in denen der Täter das Brandereignis mit seinen spezifischen Gefahren (Verwirrung, Panik, Flucht, Unübersichtlichkeit) als Mittel zur Begehung der anderen Straftat einsetzt. Dies schließt § 263 als zu ermöglichende Tat aus. Denn die Versicherung soll nicht unter dem Eindruck typischer psychischer Folgeerscheinungen des Brandereignisses zur Leistung verpflichtet werden, sondern aufgrund des Versicherungsvertrages.
- Systematisch ist der BGH-Rechtsprechung entgegenzuhalten, dass in den Fällen des § 306b stets das Gefährdungsunrecht gegenüber dem Grunddelikt erhöht ist. Hierdurch wird die eklatant höhere Strafe gerechtfertigt. Eine bloße Steigerung des Intentionsun-

werts kann einen so stark erhöhten Strafraumen aber nicht rechtfertigen. Somit ist eine Einbeziehung des § 263 in § 306b Abs. 2 Nr.2 abzulehnen (a.A. vertretbar).

Wer mit der Rechtsprechung eine „andere Straftat“ annimmt, hat sich im Folgenden damit auseinanderzusetzen, ob B und C hinsichtlich der Ermöglichung des Betruges auch absichtlich handelten. Denn beiden ging es nicht darum, zugunsten der A die Voraussetzungen für die Begehung eines Versicherungsbetruges zu schaffen, sondern um ihre Belohnung. Allerdings sollen beide die Belohnung erst nach Auszahlung der Versicherungssumme erhalten, so dass sich der Betrug nach der Vorstellung von B und C als unerlässliche Voraussetzung und mitbeabsichtigtes Zwischenziel darstellt.

2. Ergebnis: B und C haben sich nicht gemäß §§ 306b Abs. 2 Nr. 2, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht (a.A. vertretbar).

VI. Strafbarkeit von B und C gemäß §§ 306c, 25 Abs. 2 StGB

1. Objektiver Tatbestand

a) Brandstiftung nach § 306a (+)

b) Eintritt des Todes einer anderen Person durch die Brandstiftung (+), F verstirbt infolge eines aufgrund der Brandentwicklung einstürzenden Balkens des in Brand gesetzten Hauses.

(P) Gehört F zum Kreis der tatbestandlich geschützten Personen, obwohl er erst nachträglich hinzukam? Am Zurechnungszusammenhang fehlt es, wenn der Tod deshalb gerade nicht auf der spezifischen Gefährlichkeit der Brandstiftung beruht, weil sich das Opfer bewusst und eigenverantwortlich selbst gefährdet hat und sich die eingegangene Selbstgefährdung in der Todesfolge realisiert. Welche Anforderungen hieran zu stellen sind, ist umstritten:

- Teilweise vertretene Ansicht in der Literatur: Zurechnung nur dann, wenn einem Beobachter das seitens des Selbstgefährdenden eingegangene Risiko noch als vernünftig erscheint. Dies sei der Fall, wenn Gefahren für eigene Rechtsgüter oder solche nahestehender Personen i.S.d § 35 StGB abgewendet werden sollen (SK-StGB/Wolters/Horn § 306c Rn. 4).
- Rechtsprechung und Teile der Literatur: maßgeblich, ob die Selbstgefährdung mutwillig oder grob unvernünftig war, etwa weil die eingegangene Selbstgefährdung zum erwartbaren Gewinn außer Verhältnis stand (BGHSt 39, 322, 325; vgl. auch MüKo-StGB/Radtke § 306c Rn. 21). Bei berufsmäßigen Rettern soll zwar grundsätzlich eine überobligationsmäßige, d.h. über die berufliche Handlungspflicht hinausgehende Rettungshandlung, die den Tod des Retters nach sich zieht, als von § 306c in zurechenbarer Weise verursacht gelten können. Dies gilt jedoch nicht schrankenlos und insbesondere dann nicht, wenn das Opfer die Rettung eines Gegenstands geringen materiellen Werts bezweckt. Ist ein solches Rettungsverhalten mit offensichtlich unverhältnismäßigen Wagnissen verbunden, stellt es sich bloß als Realisierung des eigenverantwortlich gefassten Gefährdungsentschlusses dar, nicht aber als Realisierung einer mit der Brandstiftung für einen Berufsretter geschaffenen Gefahr.
- Nach beiden Meinungen ist B und C der Tod des F nicht zurechenbar.

2. Ergebnis: B und C haben sich nicht gemäß §§ 306c, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht.

VII. Strafbarkeit der A gemäß §§ 306a Abs. 1, 26 StGB (+)

VIII. Strafbarkeit von B und C gemäß §§ 263 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 Nr. 2, 5, 25 II StGB durch Anzünden des Hauses (-)

Keine täterschaftliche Zurechnung der von A begangenen Täuschungshandlung gegenüber der Versicherung, da es an einem als funktional zu wertenden Tatbeitrag von B und C fehlt. Das genau den Vorgaben der A entsprechende Initiieren des Brandes kann das Minus im Ausführungsstadium des Betrugers nicht kompensieren.

IX. Strafbarkeit von B und C gemäß §§ 263 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 Nr. 2, 5, 27 StGB (+)

X. Strafbarkeit von B und C jeweils gemäß § 259 Abs. 1 1. Var. StGB wegen der Entgegennahme der 10.000 Euro (+)

Jedenfalls sofern man mit der heute nahezu einhelligen Ansicht akzeptiert, dass Vortatgehilfen Hehlereitäter sein können.

Gesamtergebnis Tatkomplex 1

I. A hat sich wegen Betrugers in einem besonders schweren Fall gemäß § 263 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2, 5 StGB und wegen Anstiftung zur schweren Brandstiftung gemäß §§ 306a Abs. 1, 26 StGB strafbar gemacht.

II. B und C haben sich wegen Versicherungsmissbrauchs (§ 265 StGB), schwerer Brandstiftung (§ 306a Abs. 1 Nr. 1 StGB), Beihilfe zum Betrug in einem besonders schweren Fall (§§ 263 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 Nr. 4, 5, 27 StGB) sowie Hehlerei (§ 259 Abs. 1 1. Var StGB) strafbar gemacht. Der täterschaftlich begangene Versicherungsmissbrauch tritt hinter die Beihilfe zum besonders schweren Fall des Betrugers als formell subsidiär zurück (MüKo-StGB/Wohlers § 265 Rn. 34).

2. Tatkomplex: Vor Gericht

I. Strafbarkeit des X gemäß § 154 Abs. 1 StGB wegen seiner beeideten Falschaussage

1. Tatbestandsmäßigkeit

X hat seine objektiv falsche Aussage vor einer zur Eidesabnahme zuständigen Stelle beeidet. Umstritten ist jedoch, wie sich ein Vereidigungsverbot (hier: der bei R hinsichtlich X bestehende Verdacht der Tatbeteiligung, vgl. § 60 Nr. 2 StPO) bei einer tatsächlich erfolgten Vereidigung auswirkt:

- Strafzumessungslösung: das Vereidigungsverbot ändert nichts am Vorliegen eines tatbestandsmäßigen und rechtswidrigen Meineids. Verfahrensfehler bleiben in der konkreten Situation verborgen und auch prozessual an sich unverwertbare Falschaussagen gefährden die Wahrheitsfindung und die geschützte Rechtspflege. Der Verstoß gegen Verfahrensvorschriften kann sich allenfalls strafmildernd auswirken (BGHSt 8, 157; BGH NStZ 2012, 567; Rengier Strafrecht BT II § 49 Rn. 36).

- Tatbestandslösung: Eid soll den Wahrheitsgehalt unterstützen und glaubwürdigkeitserhöhend wirken. Liegen Eidvoraussetzungen nicht vor, so kann eine Erschütterung des Bedürfnisses der erhöhten Glaubwürdigkeit aber gar nicht stattfinden. Aussagen, die bei der Wahrheitsfindung nicht berücksichtigt werden dürfen, können die Rechtspflege auch nicht gefährden (SK-StGB/Rudolphi vor § 153 Rn. 33 ff.)
- Die erste Ansicht argumentiert zutreffend mit der Formalisierung des Eides. Unabhängig vom Vorliegen der Vereidigungsvoraussetzungen ist auf die faktisch erhöhte Glaubwürdigkeit einer beeideten Falschaussage abzustellen.

X hat vorsätzlich eine falsche Aussage getätigt und diese beeidet.

2. Rechtswidrigkeit, Schuld (+)

3. Ergebnis: X ist strafbar wegen Meineids gemäß § 154 Abs. 1 StGB. Eine Strafmilderung gemäß § 157 StGB kommt nicht in Betracht. Als Straftat käme hierfür nur die vor der 15-minütigen Pause getätigte uneidliche Falschaussage in Betracht. Indes ist § 157 Abs. 1 StGB ausgeschlossen, wenn sich die Absicht, sich selbst einer Bestrafung zu entziehen, auf dieselbe Aussage bezieht.

II. Strafbarkeit des X gemäß § 258 Abs. 1 StGB (+)

A wurde freigesprochen.

III. Strafbarkeit der A gemäß §§ 153, 26 StGB wegen der Herbeiführung der Aussage des X vor der Sitzungspause

1. Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit, Schuld (+)

2. Der Aussagenotstand ist auf Teilnehmer der §§ 153, 154 von vornherein nicht anzuwenden, da diese sich bei der Anstiftungshandlung nicht in einer vergleichbaren Drucksituation befinden und § 157 nicht das Recht gibt, andere in strafbare Handlungen zu verwickeln.

IV. Strafbarkeit der A gemäß §§ 154, 27, 13 StGB wegen der Nichtverhinderung der Vereidigung des X

1. § 154 ist ein eigenhändiges Delikt, weshalb eine täterschaftliche Begehung durch A nicht in Betracht kommt. Auch haben A und X vor der Verhandlung zu keinem Zeitpunkt an die Möglichkeit der Vereidigung des X gedacht und auch nach der Ankündigung durch den Vorsitzenden keinen Kontakt gehabt, so dass Anstiftung zum Meineid durch A nicht möglich ist (eine Anstiftung durch Unterlassen ist nach herrschender Meinung nicht möglich). In Betracht kommen allein die §§ 154, 27, 13.

2. Tatbestandsmäßigkeit

a) Teilnahmefähige Haupttat: X verwirklicht § 154, s.o.

b) Ein Hilfeleisten durch Unterlassen verlangt eine Garantenstellung des Gehilfen. A könnte vorliegend Garant aus Ingerenz sein, da er X vorher zu einer Falschaussage angestiftet hat:

- Frühere Rechtsprechung: Bereits das unwahre Bestreiten des Tatvorwurfs durch den Beschuldigten im Strafverfahren begründet dessen Garantenpflicht zur Verhinderung der Falschaussage eines Zeugen (BGH bei *Döllinger* MDR 1953, 272).
- Heutige Rechtsprechung nimmt Garantenstellung aus Ingerenz nur noch an, wenn der Unterlassende die Aussageperson in eine prozessunangemessene, besondere Gefahr

der Falschaussage gebracht hat (BGHSt 14, 230; 17, 323; BGH NSTZ 2993, 489). Eine solche prozessunangemessene Gefahr und damit eine Meineidverhinderungsgarantenstellung wurde insbesondere bei der Anstiftung eines Zeugen zur Falschaussage bejaht. Demnach wäre A zur Verhinderung des Meineids durch X verpflichtet gewesen.

- h.L.: Ingerenzgarantenstellung im Strafprozess grundsätzlich abzulehnen. Die Unterlassungsgrundsätze sind nur anzuwenden, wenn es in der Person des Aussagenden an der Freiverantwortlichkeit der Aussage fehlt (Schönke/Schröder/Lenckner StGB Vorbem. §§ 153 Rn. 38 f.; *Schünemann* Grund und Grenzen der unechten Unterlassungsdelikte, 1971, S. 199 ff.). Danach wäre vorliegend eine Garantenstellung des A ausgeschlossen.
- Streitentscheid: Die Ansicht der früheren Rechtsprechung war ein bedenkliches Überbleibsel der NS-Justiz, nach deren Verständnis der Angeklagte im Prozess Objekt des Verfahrens, nicht Subjekt mit eigenen Rechten war und daher stärker in die Wahrheitsfindung eingebunden wurde. Es ist rechtsstaatlich höchst problematisch, aus der Wahrnehmung eigener prozessualer Rechte, vorliegend der Zeugenbenennung, die Pflicht zur Verhinderung einer dem Angeklagten günstigen, wenn auch falsche Aussagen zu folgern. Gegen eine Garantenstellung aus Ingerenz spricht, dass A einen Meineid nicht täterschaftlich begehen könnte, weil ihm als Angeklagten die von § 153 abstrakt pönalisierte abstrakt gefährliche Beeinträchtigung der Rechtspflege nicht möglich wäre. Wieso dann A auf einer niedrigeren Stufe, nämlich als Gehilfe, das Rechtsgut des § 154 angreifen können soll, bleibt unerfindlich. Zudem lässt sich gerade im Strafverfahren, wo die prozessuale Wahrheitspflicht aus § 138 ZPO kein Pendant hat, die Pflichtwidrigkeit einer Zeugenbenennung in der Erwartung, der Zeuge werde falsch aussagen, kaum begründen.

3. Ergebnis A hat sich nicht nach §§ 154, 27, 13 StGB strafbar gemacht.

V. Strafbarkeit des A gemäß §§ 258 Abs. 1, 26 StGB (-)

Für den Vortäter ist die Anstiftung zur selbstbegünstigenden Strafvereitelung nicht strafbar, vgl. § 258 Abs. 5 StGB.

Gesamtergebnis Tatkomplex 2

I. X hat sich wegen Meineids gemäß § 154 Abs. 1 StGB und Strafvereitelung gemäß § 258 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Die Delikte stehen in Tateinheit zueinander (§ 52 StGB).

II. A hat sich wegen Anstiftung zur Falschaussage gemäß §§ 153 Abs. 1, 26 StGB strafbar gemacht.